# Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemannes nach dem Gesetz vom 8. Juli 1938

Von Rechtsanwalt Dr. Messer, Lüneburg

Vorbemerkung. Das Thema „Unterhaltspflicht", das auch nach Inkrafttreten des neuen Eherechts nicht an Bedeutung verloren hat, soll in weiteren Aufsätzen behandelt werden, in denen auch die von den nachstehenden Ausführungen abweichende Meinung zu Wort kommt. D. S.

Die Unterhaltspflicht, die zwischen geschiedenen Eheleuten besteht, ist durch das Gesetz der Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung v. 6. Juli 1938 neu geregelt worden. Von den mannigfachen Möglichkeiten, die es bezüglich der Unterhaltspflicht im Fall der Scheidung der Ehe gibt, soll nur eine im folgenden näher erörtert werden, und zwar die, die tatsächlich am häufigsten vorkommt. Das ist der Fall, wo die Ehe geschieden und der Ehemann für den schuldigen Teil erklärt ist. Wohl gemerkt die Fälle, die nicht minder zahlreich sind, in welchen die Ehe geschieden und die Ehefrau für schuldig erklärt wird, interessieren in der Praxis bezüglich der Unterhaltsfrage weniger. Denn es sind die Fälle selten, in denen ein schuldlos geschiedener Mann von seiner schuldig geschiedenen Ehefrau Unterhalt begehrt. Praktisch kommt immer wieder als Nachspiel zu Ehescheidungsprozessen der Unterhaltsprozeß der Ehefrau gegen den schuldig geschiedenen Ehemann vor.

§ 66 EhescheidungsG. v. 6. Juli 1938 besagt nun folgendes:

„Der allein und überwegend schuldige Mann hat der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen."

Diese Vorschrift beseitigt die früher auf Grund der §§ 1601 ff. BGB. bestehende Unterhaltsregelung. Entscheidend ist heute nicht mehr der standesmäßige Unterhalt, sondern es kommt heute darauf an, den nach den Lebensverhältnissen beider Ehegatten angemessenen Unterhalt festzustellen. Diese Worte des Gesetzes bieten an und für sich eine weite Auslegungsmöglichkeit. Will man an die Erläuterung einer derartigen Gesetzesstelle in heutiger Zeit herangehen, dann muß man sich als erstes folgendes vor Augen halten.

Ein nationalsozialistisches Gesetz verträgt nur eine einzige Auslegung, und zwar im nationalsozialistischen Sinne. Die Ehe ist nach nationalsozialistischer Auffassung eine Lebensgemeinschaft innerhalb der Volksgemeinschaft. Wenn sie wider Erwarten dieses Ziel praktisch nicht erreicht, die Volksgemeinschaft als solche keinerlei Werte von ihr zu erwarten hat, dann kann sie gelöst werden. Die Lösung geschieht unter dem Gesichtspunkt, daß die Verbindung zweier Volksgenossen zur Ehe für die Volksgemeinschaft wertlos ist und durch die Lösung einer solchen Ehe die Kräfte dieser Volksgenossen wieder frei werden, damit sie so die Möglichkeit haben, in einer anderen für die Volksgemeinschaft wertvolleren Verbindung sich zu betätigen.

Wenn von dem Gesichtspunkt des Interesses der Volksgemeinschaft eine Ehe gelöst wird, dann muß an und für sich diese Lösung eine endgültige sein. Es ist nie nationalsozialistische Art gewesen, eine Sache nur halb zu tun. Zerschneidet man das Band der Ehe, dann muß man auch die letzten Fäden, die die früheren Eheleute sonst noch miteinander verstricken, zerschneiden. Im Gegensatz zu der Auffassung des Liberalismus, der eine Ehe, die geschieden war, in wirtschaftlicher Hinsicht noch immer bestehen ließ, löst der Nationalsozialismus die Ehe endgültig auf. Denn es ist eine Behinderung der Entwicklungsmöglichkeiten der geschiedenen Volksgenossen, wenn sie in wirtschaftlicher Hinsicht noch immer miteinander verbunden werden. Denn so war es bei der liberalistischen Regelung. Die Ehe der Parteien war geschieden, man lebte getrennt, aber der schuldig geschiedene Ehemann mußte als dauernde Last mit sich herumschleppen die Unterhaltung seiner früheren Ehefrau. Vom Interesse der Volksgemeinschaft aus gesehen, ist das nie zu begrüßen. Wie oben dargelegt, entspricht es dem Interesse der Volksgemeinschaft, die von einer Ehe gelösten Volksgenossen aus dem Gesichtspunkt voneinander zu befreien, um ihnen in einem anderen Rahmen die Betätigung ihrer Kräfte zum Besten der Volksgemeinschaft zu ermöglichen.

Grundsätzlich wird man daher sagen müssen, daß es der nationalsozialistischen Anschauung entspricht, wenn nach Scheidung der Ehe alle Beziehungen und Bindungen der geschiedenen Ehegatten zueinander aufgehört haben.

Dieser grundsätzlich nationalsozialistische Standpunkt wird um so mehr in den Vordergrund bei der praktischen Anwendung von § 66 gestellt werden müssen, als, wie oben bereits angedeutet, die Formulierung des Gesetzes so ist, daß alle möglichen Auslegungen verständlich erscheinen könnten. Der Gesetzgeber hat für den Fall der schuldlos geschiedenen Ehefrau den Unterhaltsanspruch versagt, wenn die Einkünfte aus ihrem Vermögen und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann, für den ihren Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt ausreichen. Der angemessene Unterhalt, den Lebensverhältnissen der Ehefrau entsprechend, wird nun immer darin bestehen, daß die Ehefrau durch die geschiedene Ehe in ihrem Lebensunterhalt nicht schlechter gestellt wird als sie stehen würde, wenn sie die Ehe nicht geschlossen hätte. Auf eine einfache Formel gebracht, wird man sagen können, die Ehefrau, deren Ehe durch die Schuld des Mannes geschieden ist, soll in ihrer wirtschaftlichen Stellung keinerlei Schaden erleiden. Umgekehrt soll sie aber auch keinen Vorteil erlangen. Mit anderen Worten, sie soll die geschiedene Ehe nicht dazu benutzen, nun daraus ein Geschäft zu machen. Eine stolze, selbstbewußte, germanische Frau wird es sowieso als unter ihrer Würde ansehen, von dem Mann, von dem sie sich hat scheiden lassen, den sie also als unwürdig als Lebenskameraden angesprochen hat, noch Geld zu nehmen. Leider erlebt man es oft in Prozessen, daß die Ehefrau den Ehemann im Scheidungsprozeß in jeder nur denkbaren Weise schlecht macht, dann aber hinterher im Unterhaltsprozeß ihn für gut und würdig befindet, ihren Lebensunterhalt zu bezahlen. Eine stolze und selbstbewußte Frau wird auch das Geld des Mannes ablehnen, den sie ihrer Lebenskameradschaft nicht für würdig hält.

Wie betont, soll aber die Frau wirtschaftlich auch keinerlei Schaden leiden. Wird die Frau also so gestellt, wie sie stehen würde, wenn sie die Ehe nicht geschlossen hätte, dann wird man sagen müssen, daß der im § 66 Abs. 1 Satz 2 gesetzte Fall erreicht ist. Eine Frau, die also vor der Ehe einzig und allein von den Zinsen ihres Vermögens gelebt hat, die sich nach kurzer oder langer Ehe wieder scheiden läßt, wird keinen Unterhaltsanspruch gegen ihren schuldig geschiedenen Ehemann geltend machen können. Sie hat vor Eingehung der Ehe allein von den Zinsen ihres Vermögens gelebt und wird es auch nach Beendigung der Ehe können und müssen. Eine Frau hingegen, die bei Eingehung der Ehe ihren Beruf als Stenotypistin, Sekretärin oder Lehrerin usw. aufgibt, wird nach Scheidung der Ehe wirtschaftlich so zu stellen sein, wie sie bei Nichteingehung der Ehe mutmaßlich gestanden hätte. Eine solche Frau wird in den Beruf zurückkehren, dann aber nicht so viel verdienen, als wenn sie ununterbrochen tätig gewesen wäre. Dann muß die Differenz zwischen dem tatsächlichen Verdienst und dem Verdienst, der angefallen wäre, wenn die Frau ununterbrochen im Beruf geblieben wäre, bezahlt werden. Nur so wird man eine gerechte Lösung der wirtschaftlichen Unterhaltsfrage bei geschiedenen Ehen herbeiführen

Annemone Christians

# Der »angemessene« Unterhalt

## Debatten und Praxis im nationalsozialistischen Scheidungsrecht

Gemeinschaft
Entfaltung
Pflicht

### Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemannes nach dem Gesetz vom 8. Juli 1938. *Von Rechtsanwalt Dr. Messer, Lüneburg*

Vorbemerkung. Das Thema »Unterhaltspflicht«, das auch nach Inkrafttreten des neuen Eherechts nicht an Bedeutung verloren hat, soll in weiteren Aufsätzen behandelt werden, in denen auch die von den nachstehenden Ausführungen abweichende Meinung zu Wort kommt. D. G.

Die Unterhaltspflicht, die zwischen geschiedenen Eheleuten besteht, ist durch das Gesetz der Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung v. 6. Juli 1938 neu geregelt worden. Von den mannigfachen Möglichkeiten, die es bezüglich der Unterhaltspflicht im Fall der Scheidung der Ehe gibt, soll nur eine im folgenden näher erörtert werden, und zwar die, die tatsächlich am häufigsten vorkommt. Das ist der Fall, wo die Ehe geschieden und der Ehemann für den schuldigen Teil erklärt ist. Wohl gemerkt die Fälle, die nicht minder zahlreich sind, in welchen die Ehe geschieden und die Ehefrau für schuldig erklärt wird, interessieren in der Praxis bezüglich der Unterhaltsfrage weniger. Denn es sind die Fälle selten, in denen ein schuldlos geschiedener Mann von seiner schuldig geschiedenen Ehefrau Unterhalt begehrt. Praktisch kommt immer wieder als Nachspiel zu Ehescheidungsprozessen der Unterhaltsprozeß der Ehefrau gegen den schuldig geschiedenen Ehemann vor.

§ 66 EhescheidungsG. v. 6. Juli 1938 besagt nun folgendes:

»Der allein und überwiegend schuldige Mann hat der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen.«

Diese Vorschrift beseitigt die früher auf Grund der §§ 1601 ff. BGB. bestehende Unterhaltsregelung. Entscheidend ist heute nicht mehr der standesmäßige Unterhalt, sondern es kommt heute darauf an, den nach den Lebensverhältnissen beider Ehegatten angemessenen Unterhalt festzustellen. Diese Worte des Gesetzes bieten an und für sich eine weite Auslegungsmöglichkeit. Will man an die Erläuterung einer derartigen Gesetzesstelle in heutiger Zeit herangehen, dann muß man sich als erstes folgendes vor Augen halten.

Ein nationalsozialistisches Gesetz verträgt nur eine einzige Auslegung, und zwar im nationalsozialistischen Sinne. Die Ehe ist nach nationalsozialistischer Auffassung eine Lebensgemeinschaft innerhalb der Volksgemeinschaft. Wenn sie wider Erwarten dieses Ziel praktisch nicht erreicht, die Volksgemeinschaft als solche keinerlei Werte von ihr zu erwarten hat, dann kann sie gelöst werden. Die Lösung geschieht unter dem Gesichtspunkt, daß die Verbindung zweier Volksgenossen zur Ehe für die Volksgemeinschaft wertlos ist und durch die Lösung einer solchen Ehe die Kräfte dieser Volksgenossen wieder frei werden, damit sie so die Möglichkeit haben, in einer anderen für die Volksgemeinschaft wertvolleren Verbindung sich zu betätigen.

Wenn von dem Gesichtspunkt des Interesses

© 2022 Annemone Christians, Publikation: Wallstein Verlag
https://doi.org/10.46500/83535200-006 | CC BY-NC 4.0

der Volksgemeinschaft eine Ehe gelöst wird, dann muß an und für sich diese Lösung eine endgültige sein. Es ist nie nationalsozialistische Art gewesen, eine Sache nur halb zu tun. Zerschneidet man das Band der Ehe, dann muß man auch die letzten Fäden, die die früheren Eheleute sonst noch miteinander verstricken, zerschneiden. Im Gegensatz zu der Auffassung des Liberalismus, der eine Ehe, die geschieden war, in wirtschaftlicher Hinsicht noch immer bestehen ließ, löst der Nationalsozialismus die Ehe endgültig auf. Denn es ist eine Behinderung der Entwicklungsmöglichkeiten der geschiedenen Volksgenossen, wenn sie in wirtschaftlicher Hinsicht noch immer miteinander verbunden werden. Denn so war es bei der liberalistischen Regelung. Die Ehe der Parteien war geschieden, man lebte getrennt, aber der schuldig geschiedene Ehemann mußte als dauernde Last mit sich herumschleppen die Unterhaltung seiner früheren Ehefrau. Vom Interesse der Volksgemeinschaft aus gesehen, ist das nie zu begrüßen. Wie oben dargelegt, entspricht es dem Interesse der Volksgemeinschaft, die von einer Ehe gelösten Volksgenossen aus dem Gesichtspunkt voneinander zu befreien, um ihnen in einem anderen Rahmen die Betätigung ihrer Kräfte zum Besten der Volksgemeinschaft zu ermöglichen.

Grundsätzlich wird man daher sagen müssen, daß es der nationalsozialistischen Anschauung entspricht, wenn nach Scheidung der Ehe alle Beziehungen und Bindungen der geschiedenen Ehegatten zueinander aufgehört haben.

Dieser grundsätzlich nationalsozialistische Standpunkt wird um so mehr in den Vordergrund bei der praktischen Anwendung von § 66 gestellt werden müssen, als, wie oben bereits angedeutet, die Formulierung des Gesetzes so ist, daß alle möglichen Auslegungen verständlich erscheinen könnten. Der Gesetzgeber hat für den Fall der schuldlos geschiedenen Ehefrau den Unterhaltsanspruch versagt, wenn die Einkünfte aus ihrem Vermögen und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann, für den ihren Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt ausreichen. Der angemessene Unterhalt, den Lebensverhältnissen der Ehefrau entsprechend, wird nun immer darin bestehen, daß die Ehefrau durch die geschiedene Ehe in ihrem Lebensunterhalt nicht schlechter gestellt wird als sie stehen würde, wenn sie die Ehe nicht geschlossen hätte. Auf eine einfache Formel gebracht, wird man sagen können, die Ehefrau, deren Ehe durch die Schuld des Mannes geschieden ist, soll in ihrer wirtschaftlichen Stellung keinerlei Schaden erleiden. Umgekehrt soll sie aber auch keinen Vorteil erlangen. Mit anderen Worten, sie soll die geschiedene Ehe nicht dazu benutzen, nun daraus ein Geschäft zu machen. Eine stolze, selbstbewußte, germanische Frau wird es sowieso als unter ihrer Würde ansehen, von dem Mann, von dem sie sich hat scheiden lassen, den sie also als unwürdig als Lebenskameraden angesprochen hat, noch Geld zu nehmen. Leider erlebt man es oft in Prozessen, daß die Ehefrau den Ehemann im Scheidungsprozeß in jeder nur denkbaren Weise schlecht macht, dann aber hinterher im Unterhaltsprozeß ihn für gut und würdig befindet, ihren Lebensunterhalt zu bezahlen. Eine stolze und selbstbewußte Frau wird auch das Geld des Mannes ablehnen, den sie ihrer Lebenskameradschaft nicht für würdig hält.

Wie betont, soll aber die Frau wirtschaftlich auch keinerlei Schaden leiden. Wird die Frau also so gestellt, wie sie stehen würde, wenn sie die Ehe nicht geschlossen hätte, dann wird man sagen müssen, daß der im § 66 Abs. 1 Satz 2 gesetzte Fall erreicht ist. Eine Frau, die also vor der Ehe einzig und allein von den Zinsen ihres Vermögens gelebt hat, die sich nach kurzer oder langer Ehe wieder scheiden lässt, wird keinen Unterhaltsanspruch gegen ihren schuldig geschiedenen Ehemann geltend machen können. Sie hat vor Eingehung der Ehe allein von den Zinsen ihres Vermögens gelebt und wird es auch nach Beendigung der Ehe können und müssen. Eine Frau hingegen, die bei Eingehung der Ehe ihren Beruf als Stenotypistin, Sekretärin oder Lehrerin usw. aufgibt, wird nach Scheidung der Ehe wirtschaftlich so zu stellen sein, wie sie bei Nichteingehung der Ehe mutmaßlich gestanden hätte. Eine solche Frau wird in den Beruf zurückkehren, dann aber nicht so viel verdienen, als wenn sie ununterbrochen tätig gewesen wäre. Dann muß die Differenz zwischen dem tatsächlichen Verdienst und dem Verdienst, der angefallen

wäre, wenn die Frau ununterbrochen im Beruf geblieben wäre, bezahlt werden. Nur so wird man eine gerechte Lösung der wirtschaftlichen Unterhaltsfrage bei geschiedenen Ehen herbeiführen können. Daß die Erwerbstätigkeit von der schuldlos geschiedenen Frau nach heutiger Auffassung erwartet werden kann und muß, ist so klar, daß jedes weitere Wort hierüber überflüssig erscheint. Wenn der Gesetzgeber insoweit von der Erwerbstätigkeit der Ehefrau spricht, die den Umständen nach erwartet werden kann, so stellt das keine Einschränkung dieser grundsätzlichen Auffassung dar. Wenn eine Frau infolge hohen Alters oder irgendwelcher Gebrechen oder im Hinblick auf die Erziehung und Sorge mehrerer Kinder an der tatsächlichen Erwerbstätigkeit verhindert ist, dann kann ihr ein Nichttätigwerden im Erwerbsleben nicht zum Nachteil ihres Unterhaltsanspruchs angerechnet werden.

Das »Schwarze Korps« hat anläßlich des neuen Ehescheidungsrechts v. 6. Juli 1938 einen Leitartikel herausgebracht unter der Überschrift: »Auf den Richter kommt es an.« Das ist richtig. Es ist zu hoffen, daß unsere Richter an die Auslegung dieses nationalsozialistischen Gesetzes herangehen aus der Überzeugung, daß es sich um ein nationalsozialistisches Gesetz handelt, das nur im nationalsozialistischen Sinne auszulegen ist. Die nationalsozialistische Rechtfertigung der Ehescheidung liegt in der Erkenntnis, daß die zu scheidende Ehe wertlos für die Volksgemeinschaft [ist, A C.] und daß die so nutzlos verbundenen Kräfte wieder frei gemacht werden müssen. Auf halbem Wege würde man stehen bleiben, wenn man die geschiedene Ehe in ihren wirtschaftlichen Folgen aufrecht erhalten wollte.

Quelle: Messer, Dietrich, 1938. Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemanns nach dem Gesetz vom 8. Juli 1938. Juristische Wochenschrift 67 (1938), no. 45, 2793–2794.

---

Die »Juristische Wochenschrift«, die 1872 gegründet wurde und bis in die Gegenwart in Form der »Neuen Juristischen Wochenschrift« erscheint, gilt als eines der einflussreichsten Fachorgane für die juristische Theorie und Praxis in Deutschland. Im Zuge der nationalsozialistischen Machtübernahme besetzten Rechtswissenschaftler und -praktiker, die dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (bzw. ab 1936 dem Deutschen Rechtswahrerbund) angehörten, die redaktionellen Schlüsselstellen. So durfte die Wochenschrift nicht nur nach 1933 weiter veröffentlicht werden, sondern trug bis zu ihrer zeitweisen Einstellung nach Beginn des Zweiten Weltkriegs maßgeblich dazu bei, Debatten über die Auslegung und Anwendung bestehender und neuer Gesetze im nationalsozialistischen Sinn Raum zu geben und zu zirkulieren. Dass sie einen zentralen Quellenkorpus darstellt, wenn es um die nationalsozialistische, völkisch-rassistische Moralisierung des deutschen Rechts geht, liegt also auf der Hand. Doch auch für die Fragen des vorliegenden Bandes nach dem Zusammen- und Wechselwirken von Normativität und Wirtschaftshandeln im 20. Jahrhundert erweist sie sich als ertragreiche Quelle, etwa wenn man die zivilrechtliche Auseinandersetzung um den ehelichen Unterhalt in den Blick nimmt. Denn hier wurden die materiellen Folgen einer Scheidung gerichtlich verhandelt – hier trafen also individuelle, private ökonomische Bedürfnisse und Ansprüche unmittelbar auf die öffentliche Gewalt. In den Scheidungsverfahren der 1930er und 1940er Jahre wurde das eheliche Verhalten im Bezugsrahmen der nationalsozialistischen Gesellschaftsmoral verhandelt und beurteilt. Ziel war ein »angemessenes« Scheidungsurteil – mit »gerechten« ökonomischen Folgen. Welches Verhalten wurde moralisch positiv und welches negativ bewertet, und wie wirkte sich diese Beurteilung auf den finanziellen Status der/des Geschiedenen aus? Wem wurden finanzielle Zugeständnisse gemacht, wer zur Unterhaltszahlung verpflichtet? In den Rechtsdebatten um den moralisch angemessenen Unterhalt spiegelt sich somit die Verhandlung zentraler Schlüs-

selbegriffe dieses Bandes: Gemeinschaft, Entfaltung, Pflicht. Die nationalsozialistische Spezifik jener Verhandlung gilt es zu ergründen.

In der vorliegenden Quelle, einem 1938 in der »Juristischen Wochenschrift« veröffentlichten Aufsatz, befasst sich der Lüneburger Rechtsanwalt Dietrich Messer mit den Auswirkungen des im gleichen Jahr in Kraft getretenen neuen Ehegesetzes auf die Regelung des Unterhalts. Er konzentriert sich auf die Unterhaltspflicht im Fall einer Scheidung, bei der der Ehemann für schuldig erklärt wurde, da dieser Fall in der Praxis am häufigsten vorkam. Zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen nimmt Messer jenen Paragraphen des neuen Ehegesetzes, der – einigermaßen vage – die Unterhaltspflicht nach geltendem Rechtsverständnis definierte: Danach hatte der allein oder überwiegend schuldige Ehemann der geschiedenen Frau einen »nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen.«[1] Messer wies zunächst auf die neue Ausrichtung dieser Regelung hin, da der nationalsozialistische Gesetzgeber damit die bisher bestehende Unterhaltsregelung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) aufgehoben hatte. Die dortige Definition ging von einem »standesgemäßen Unterhalt« aus,[2] dies sei aber, so Messer, nicht mehr entscheidend. Wie sollte also der »angemessene Unterhalt« bestimmt, an welchen Gesichtspunkten sollte er ausgerichtet werden? Messers Ausführungen sowie einige der Repliken seiner Fachkollegen und damit die juristische Debatte über die ökonomischen Folgen einer Scheidung Ende der 1930er Jahre werden im Weiteren untersucht. Sie versprechen, die moralischen Grundlagen für die NS-rechtliche Bewertung einer Ehe als – lösbare – ökonomische Gemeinschaft sichtbar zu machen.

Für die tatsächliche Rechtspraxis stellen Quellen wie diese eine wichtige Referenz dar. Das deutsche Rechtsleben war und ist bei der Auslegung der Gesetze maßgeblich auf die Kommentierung und Diskussion dieser Normen durch das Fachkollegium angewiesen (Kästle-Lamperter 2016). Neben dem Kommentarwesen, das einen zentralen Stellenwert hat, bieten Fachzeitschriften dafür ein wichtiges Forum. Die vorliegende Quelle kann daher als repräsentativ für die Form der zeitgenössischen juristischen Meinungsbildung und damit auch als einflussreich auf die tatsächliche Anwendung der Unterhaltsregelungen gelten.

## Moral und Ökonomie im Nationalsozialismus

Die Untersuchung der vorliegenden Quelle lenkt den Blick auf den familiären bzw. ehelichen Haushalt und versteht diesen als kleinste Einheit ökonomischen Handelns, als οἶκος. Sie bewegt sich zum einen im Bereich der NS-Rechtsgeschichte, zum anderen verweist sie auf den übergreifenden Zusammenhang des Wirtschaftslebens nationalsozialistischer Prägung. Dabei verhilft der analytische Ansatz, den der οἶκος-Begriff bietet, dazu, die Verschmelzung und Interdependenz von moralischen und ökonomischen Fragen sichtbar zu machen.

Mit dem Haushalt ist in statistischer Definition zunächst eine zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft gemeint. Die juristische Bestimmung enthält zudem eine zeitliche Dimension: Ein Haushalt besteht »in auf Dauer berechnetem gemeinsamen Wohnen und Wirtschaften« (Fischer 2012: 116). Was zeitlich unter dieser »Dauer« zu verstehen sei, bleibt dabei offen. Bei der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) im Jahr 1900 war mit dieser Gemeinschaft im Kern der eheliche Haushalt gemeint. Wer die Entscheidungsgewalt über diesen Haushalt hatte und inwiefern das Konzept des Haushalts die Souveränität der in ihm lebenden Personen bestimmte, unterlag allerdings einem substanziellen Wandel – nicht zuletzt während des Nationalsozialismus. Die rechtshistorische Forschung hat herausgearbeitet, dass sich die moralischen Präferenzen in der Rechtspraxis

1 § 66 EheG, RGBl. I (1938), 814 f.
2 §§ 1601 ff. BGB.

mit der völkischen Anwendung des BGB insgesamt entscheidend änderten (Hattenhauer 1989: 46). Dies konnte für private Handlungsräume gravierende Folgen haben: Die Schutzwälle autonomer Selbstgestaltung und relativer Souveränität wurden rechtlich brüchig. So wurden zum Beispiel Mieter:innen zu »Treuhändern des Wohnraums«, deren Wohnverhalten einem volksgemeinschaftlichen Anspruch genügen musste. Und auch das wirtschaftliche Verhalten in der Ehe und die individuelle Haushaltsführung wurden im Streitfall, also im Fall der Scheidung, an diesem Anspruch gemessen.

Unter den Bedingungen der NS-Diktatur, die die Bewertung der individuellen Lebensführung innerhalb des Bezugsrahmens der »Volksgemeinschaft« zum Paradigma erhob, bestimmten spezifische Nützlichkeitserwägungen den beschriebenen Wandel. Die Nützlichkeit bemaß sich an Verhaltensnormen und Moralvorstellungen, die die Ehe vornehmlich als Reproduktionsgemeinschaft verstanden, eventuell noch als Rückzugsort, um Kraft für die Anforderungen zu schöpfen, die das Reich an die »Volksgemeinschaft« stellte.

Die nationalsozialistisch ausgedeutete »Volksgemeinschaft« – zumal in ihrer eigentlichen Funktion als »Kriegsgemeinschaft« – bildete auch den Dreh- und Angelpunkt der NS-Wirtschaftspolitik. Diese beschwor die klassenübergreifende, »arisch«-leistungsfähige Gemeinschaft, sozial abgesichert und egalitär nach innen. Konsum- und Aufstiegsversprechen an die »Gefolgschaft« der Erwerbstätigen gehörten zu den propagandistischen Charakteristika dieser Politik. Sie wurden nur sehr bedingt eingelöst. Nach der NS-Machtübernahme lag der Fokus zunächst auf der Arbeitsmarktpolitik, deren Erfolg für die Etablierung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems zentral war. Tatsächlich entwickelten sich die wichtigsten Wirtschaftskennziffern seit Mitte der 1930er Jahre positiv, was zeitgenössisch – trotz nennenswerter Unzulänglichkeiten – als »nationalsozialistisches Wirtschaftswunder« inszeniert wurde. Daran hatten die schnell einsetzende Umstellung der Wirtschaft auf die Kriegsvorbereitungen und das absolute Primat der Rüstungswirtschaft den größten Anteil. Um eine effiziente Kriegswirtschaft zu etablieren, betrieb das Regime eine rigide staatliche Interventionspolitik. Sein Verhältnis zur Privatwirtschaft war dabei ähnlich ambivalent wie das zur Arbeiterschaft, die mit Förderangeboten und Inklusionsversprechen umworben wurde und deren Einsatz ab Kriegsbeginn gänzlich der staatlichen Lenkung unterlag. Leistung, Treue und Gehorsam bestimmten die Arbeitsmoral der »Volksgemeinschaft«, die Pflichten überwogen die Rechte bei Weitem. Auf die nationalsozialistische Frauen- und Familienpolitik wirkten sich die Paradigmen der Kriegswirtschaft äußerst widersprüchlich aus: Das Regime hob das Beschäftigungsverbot für Ehefrauen auf und führte 1938 das weibliche Pflichtjahr in Haus- und Landwirtschaft ein. Sein Verhältnis zur weiblichen Erwerbstätigkeit oszillierte stets zwischen dem propagandistischen Beharren auf dem traditionellen Frauen- und Familienbild der kinderreichen, berufslosen Ehefrau und dem dringenden Bedarf an weiblichen Arbeits- und Fachkräften, zumal nachdem massenweise junge Männer zum Kriegsdienst eingezogen worden waren. Den nicht intendierten Autonomiegewinnen, die aus der NS-Politik resultierten, stand eine Vielzahl von Normen und Gesetzen gegenüber, die eine eindeutige Verschlechterung des (Rechts-)Status der Frau bedeuteten. Dazu zählte nicht zuletzt das neue Ehe- und Scheidungsrecht von 1938.

## Das nationalsozialistische Scheidungsrecht

Das NS-Regime befasste sich mit dem Scheidungsrecht schon seit der Machtübernahme, novellierte es aber erst 1938. Zunächst nahm es die Anpassung des Eheschließungsrechts an seine völkischen und »rassenhygienischen« Staatsziele in Angriff. Gleich mehrere der bevölkerungspolitischen Gesetze aus der Anfangsphase des Regimes griffen grundstürzend in die Ehe und die familiäre Lebensführung ein: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) vom 14. Juli 1933 schränkte die Partnerwahl der Menschen, die nach dem Gesetz als »erbkrank« stigmatisiert wurden, drastisch ein und ermöglichte deren Zwangssterilisation. Zwei Jahre später folgte

die Nazifizierung der Ehe: Das sogenannte Blutschutzgesetz erklärte Eheschließungen von Reichsbürger:innen mit Juden bzw. Jüdinnen – denen dieser Status mittels des gleichzeitig erlassenen Reichsbürgergesetzes aberkannt wurde – für rechtswidrig und bereits bestehende Ehen für nichtig. Mit der Einführung des neuen Ehegesetzes 1938 ergänzte der nationalsozialistische Gesetzgeber dann das bisher allein geltende Schuldprinzip durch das sogenannte Zerrüttungsprinzip. Ehen konnten nun auch ohne die Feststellung einer »Schuld« geschieden werden. Darum hatte es bereits in der Weimarer Republik vehemente Debatten gegeben – in denen die Zerrüttungsscheidung noch als liberal-individualistische Neuerung befürwortet oder abgelehnt worden war. Dieser lange schwelende Konflikt um die schuldlos und objektiv zerrüttete und deshalb lösbare Ehe wurde nun befriedet, indem das Zerrüttungsprinzip im nationalsozialistischen Sinn gewendet wurde. Es bot nämlich einen entscheidenden Vorteil für die NS-Bevölkerungspolitik, indem es half, (rassen-) ideologisch missliebige Ehen zu scheiden. Roland Freisler (1893–1945), der Staatssekretär im Reichsjustizministerium war, als das neue Ehegesetz erlassen wurde, und als einer der Ersten im Vorjahr eine umfassende und programmatische Abhandlung zur Entwicklung des Scheidungsrechts im »Dritten Reich« vorlegt hatte, begrüßte die Zerrüttungsscheidung als neue staatliche Zugriffsmöglichkeit auf die Ehe. Mit dem Paragraphen 55 des Ehegesetzes könnten endlich »todkranke Ehen« aufgelöst werden, »die ihre völkische Pflicht trotz Zeugungs- und Geburtenfähigkeit nicht zu erfüllen vermögen [und, A. C.] den Abschluß von Ehen fortpflanzungsfähiger und gesunder deutscher Menschen verhindern, die in diesen neuen Ehen ihren völkischen Aufgaben gerecht werden könnten«[3].

In statistischer Hinsicht veränderte die Einführung des Zerrüttungsprinzips die Scheidungspraxis nicht entscheidend, aber merklich: Bei der Einführung des neuen Eherechts 1938 bewegte sich die Scheidungsziffer bei rund neun Scheidungen auf 10.000 Deutsche. Sie stieg 1939 leicht an, sank aber mit Kriegsbeginn wieder. Für die Kriegsjahre liegen keine reichsweiten Statistiken vor, sie setzten erst wieder 1946 ein und verzeichneten dann einen sprunghaften Anstieg auf knapp 20 Ehescheidungen auf 10.000 Einwohner Ende der 1940er Jahre (Blasius 1992: 190 f.). Bis Ende Juli 1938 wurde nach altem Recht geschieden, ab 1. August 1938 fand das neue Scheidungsrecht Anwendung. Das Statistische Reichsamt führt für das Jahr1938 insgesamt 49.497 Scheidungen im gesamten (alten) Reichsgebiet an, was einen deutlichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr bedeutete, aber nicht die Scheidungsziffer von 1936 (knapp über 50.000 Scheidungen) überstieg. Davon waren 34.946 Scheidungen noch nach altem Recht erfolgt, 15.420 Scheidungsurteile wurden nach neuem Recht gefällt. In etwa 18 Prozent der Scheidungsverfahren nach neuem Recht wurde die Klage auf den neuen Zerrüttungsparagraphen gestützt. In etwas mehr als der Hälfte dieser Verfahren entschieden die Scheidungsrichter, dass eine Zerrüttung vorliege, für die keiner der beiden Partner verantwortlich zu machen sei; sie schieden die Ehen also schuldlos.

Tatsächlich wurde 1939 ein gewisser »Scheidungsboom« durch der Einführung des neuen Rechts deutlich. An der Gesamtzahl der Scheidungen machten die Scheidungsklagen auf der Basis des Zerrüttungsparagraphen nun etwa 25 Prozent aus. In wiederum etwa der Hälfte dieser Verfahren wurde die Ehe schuldlos geschieden, ansonsten wurde ein Verschulden der Ehefrau oder des Ehemannes an der Zerrüttung festgestellt – was entscheidend für die Feststellung der Unterhaltspflicht war. Mit Kriegsbeginn sank nicht nur die Gesamtzahl der Scheidungen merklich, auch der Anteil der Zerrüttungsscheidungen nahm ab. Dies wurde vom Reichsjustizministerium darauf zurückgeführt, dass nun die meisten Scheidungsklagen, mit denen man auf die Einführung des neuen Paragraphen habe warten müssen, abgearbeitet worden seien.[4] In den Kriegsjahren stellte die schuldhafte Scheidung weiterhin den Normalfall dar.

**3** Roland Freisler. 1937, Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht. Kritik, Vorschlag, Begründung. Berlin: Decker, 4 f.

**4** Die Ehescheidungen im Deutschen Reich im Jahre 1940. Deutsche Justiz 104 (1942), 428 f.

Auf die quantitative Dimension der Ehescheidungen hatte die Einführung des Zerrüttungsprinzips also eine begrenzte, heterogene Wirkung. Die qualitative Entwicklung des Scheidungsverhaltens und der Spruchpraxis veränderte sie jedoch merklich. Die Reform hatte zur Folge, dass die Wertmessung am Orientierungsrahmen der »Volksgemeinschaft« nicht nur in die Urteilspraxis einfloss, sondern auch in den individuellen Argumentationstaktiken der Verfahrensgegner:innen auftauchte. In familienrechtlichen Verfahren kam dies relativ häufig vor: Um das Eigeninteresse durchzusetzen, hoben die Verfahrensgegner:innen im juristischen Schriftsatz nicht selten den eigenen Wert für die Gemeinschaft hervor oder diskreditierten das Gegenüber als »gemeinschaftsfern« oder unmoralisch. Damit konnte die »freiwillige« Preisgabe intimster Details der Lebensführung einhergehen, wenn zum Beispiel im Scheidungsverfahren der Vorwurf einer schlampigen, an »Asozialität« grenzenden Haushaltsführung gegen die Ehefrau wirksam gemacht werden sollte oder die vermeintlich perversen sexuellen Forderungen des »zügellosen« Ehemanns.

Die bisherige empirische Überprüfung der nationalsozialistischen Scheidungspraxis hat erwiesen, dass männliche und weibliche Interessen bei der Anwendung des Zerrüttungsparagraphen sehr unterschiedlich bewertet wurden. Überwiegend setzte sich der männliche Scheidungswille durch, auch weil das NS-staatliche Interesse zumeist damit übereinstimmte. Zum einen stützt der empirische Befund die allgemeine Forschungslage, wonach die frauen- und familienpolitischen Maßnahmen des Regimes deutliche Tendenzen aufwiesen, die Rechtsstellung der Frau zu schwächen. Zum anderen manifestiert sich darin, dass Räume individueller Selbstbestimmung und Entfaltung auch und gerade im NS-Recht geschlechtsspezifisch bemessen wurden. Während männliche Ansprüche auf eine autonomere Gestaltung ihrer partnerschaftlichen Beziehungen im neuen Scheidungsrecht häufig erfolgreich geltend gemacht werden konnten, wirkte sich die neue »Scheidungsfreiheit« auf viele weibliche Biographien nachteilig aus. Zeigte sich dies auch in den materiellen Folgen einer Scheidung? Wie wurden Faktoren wie die zunehmende weibliche Erwerbstätigkeit innerhalb dieser Prozesse bewertet?

## Der Unterhalt in der »Volksgemeinschaft«

Der Lüneburger Rechtsanwalt Messer stellt in der vorliegenden Quelle eine steile These bezüglich des Unterhaltsverständnisses im NS-Staat auf:

> »Grundsätzlich wird man daher sagen müssen, daß es der nationalsozialistischen Anschauung entspricht, wenn nach Scheidung der Ehe alle Beziehungen und Bindungen der geschiedenen Ehegatten zueinander aufgehört haben.«[5]

Hatte die »sittliche Pflichtgemeinschaft« aufgehört zu existieren, sollten laut dem Eherechtsexperten also idealerweise sämtliche Verbindungen gekappt werden. Alte Loyalitäten oder einmal eingegangene Verpflichtungen galten ihm in der ansonsten so bindungsaffinen »Volksgemeinschaft« offenbar nichts mehr, sobald ihnen irgendein Makel anhaftete. Doch auch Messer sah ein, dass der gewünschte harte Schnitt in der Realität der Zweierbeziehungen nur selten durchführbar war. Der Gesetzgeber hatte für diesen Fall Regelungen getroffen. Nach Paragraph 66 des Ehegesetzes war – wie nach altem Scheidungsrecht auch – der allein oder überwiegend schuldig geschiedene Ehemann dazu verpflichtet, seiner geschiedenen Frau einen den bisherigen Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt zu zahlen.[6]

Strukturellen wirtschaftlichen Abhängigkeiten trug Messer in seiner beinahe leichtfertig anmutenden Abhandlung genauso wenig Rechnung wie den prekären weiblichen Beschäftigungsmöglichkeiten und -verhältnissen. Er betonte zwar wiederholt, dass das

**5** Dietrich Messer, 1938. Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemannes nach dem Gesetz vom 8. Juli 1938. Juristische Wochenschrift 67 (1938), no. 45, 2793 f., hier 2793.
**6** § 66 EheG, RGBl. I (1938), 814 f.

neue Scheidungsrecht einer Schlechterstellung der geschiedenen Frau entgegenwirke. Sie solle aber ihren Beitrag dazu leisten: Auch von der schuldlos geschiedenen Ehefrau könne und müsse »nach heutiger Auffassung« erwartet werden, dass sie wenn irgend möglich einer Erwerbstätigkeit nachging.[7]

In der nächsten Ausgabe der Juristischen Wochenschrift antwortete der Torgauer Landgerichtsrat Weise seinem Kollegen. Zwar hielt auch Weise die komplette Trennung eines geschiedenen Paares für die Ideallösung, denn dadurch seien die Gemüter beruhigt und beide ehemaligen Partner könnten »unbelastet ein neues Leben zum Wohle des Volkes beginnen«.[8] Doch hatte er als Scheidungsrichter offenbar einen besseren Überblick als der Lüneburger Rechtsanwalt, sowohl in die tatsächlichen Bedürfnisse und Ansprüche der scheidungssuchenden Paare als auch in die jeweils vorliegenden Lebensbedingungen. Weise stellte erstens fest, dass eine völlige materielle Unabhängigkeit von einmal verheirateten Partnern in der Praxis nur äußerst selten vorkäme. Zweitens gab er zu bedenken, dass eine weitgehende Enthebung des Ehemanns von seiner Zahlungspflicht zumeist zur Folge habe, dass die geschiedene, unvermögende Frau nach der Trennung auf staatliche Unterstützung angewiesen war. Und dies sei in der neuen Gesetzeslage ein durchaus relevanter Faktor. Weise glaubte nämlich einen Scheidungstyp ausgemacht zu haben, den das neue Recht grundsätzlich begünstigte und der den Scheidungsrichtern mit Blick auf die möglichen Scheidungsfolgen besondere Sensibilität abverlange: »Wir erleben es ja gerade jetzt kurz nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes dauernd, daß uralte Männer […] sich aufgrund des §55 EheG scheiden lassen wollen. Dem Widerspruch der Frau versuchen sie vielfach mit dem Hinweis zu begegnen, sie wollten eine neue Ehe schließen, um die Volkskraft zu erhöhen. In diesen Fällen ist später bei der Unterhaltsfrage zu erwägen, ob die Volksgemeinschaft so großes Interesse an der neuen Ehe hat, daß sie die ganze oder teilweise Unterstützung der ersten Frau aus öffentlichen Mitteln auf sich nehmen kann oder ob nicht in erster Linie der schuldig geschiedene Mann dafür aufzukommen hat.«[9]

Wenn die geschiedenen Ehepartner gemeinsame Kinder hatten, war dies für die Unterhaltsfrage natürlich in besonderem Maße relevant. Weise hielt es in diesem Fall für viel zu »formalistisch«, wenn nur den Kindern ein Unterhaltsanspruch zugebilligt würde, der Mutter aber nicht. Einer Mutter mit kleinen Kindern dürfe man außerdem eine Erwerbstätigkeit nicht zumuten. Sie gehöre in die Mitte ihrer Familie, »auch wenn es nur noch eine Restfamilie ist«.[10] Und abseits der materiellen Nachwehen einer geschiedenen Ehe mit Kindern wollte der Scheidungsrichter auch deren ideellen Bindungswert berücksichtigt wissen. Nicht nur in Unterhalts-, sondern auch in Erziehungsfragen müssten beide Eltern »im wohlverstandenen Interesse der Kinder« immer wieder zusammenwirken, so Weise. Ein restloser Abbruch der Beziehungen zwischen den geschiedenen Ehepartnern sei daher »weder durchführbar noch wünschenswert«[11].

## Männliche Schuld und weibliche Pflicht

Der Fachstreit offenbarte auch in der Unterhaltsfrage große Unsicherheiten in der Anwendung des neuen Rechts – aber ebenso in der Auslegung der Intention des Gesetzgebers. Dabei hatte dieser hier zunächst nichts Grundlegendes verändert. Ähnlich wie in der Reformdiskussion der Weimarer Jahre hatte es zwar auch in der Gesetzgebungsdiskussion innerhalb der NS-Rechtsexperten Überlegungen gegeben, den Unterhalt nicht an die Schuldfrage zu knüpfen, sondern allein an die Bedürftigkeit der geschiedenen Ehepartner (Schubert

**7** Messer 1938: 2794.
**8** Weise, Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemanns. In: Juristische Wochenschrift 68 (1939), no. 1, 21 f., hier 21.
**9** Ebd., 21 f.
**10** Ebd., 22.
**11** Ebd.

1993: 239 ff.; Mouton: 101 f.). Diese fanden aber im neuen Gesetz keinen Niederschlag, es blieb bei der grundsätzlichen Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehepartners. Nun war es lediglich unerheblich, ob er bzw. sie vom Gericht für allein oder nur überwiegend schuldig befunden worden war.[12] Ansonsten gaben sich die Unterhaltsregelungen im nationalsozialistischen Ehegesetz geschlechtsneutral, auch die Ehefrau musste beim nachgewiesenen Verschulden der Scheidung ihren früheren Partner finanziell unterstützen, sofern dieser nicht für sich selbst sorgen konnte.[13] War die Ehefrau als unschuldig geschiedener Part unterhaltsberechtigt und gleichzeitig erwerbstätig, wurden die Unterhaltszahlungen um die Höhe ihrer Einkünfte gekürzt.

De facto bürdete das neue Scheidungsrecht den Ehefrauen mehr Pflichten auf, als es das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1578 BGB) getan hatte. Die Unterhaltsregelungen forderten die geschiedenen Ehefrauen expliziter als zuvor zur Erwerbsarbeit auf. Der »angemessene« Unterhalt sollte sich außerdem nicht mehr am (wirtschaftlichen) Status des ehemaligen Ehepaares orientieren, sondern am aktuellen Bedarf der alleinstehenden Frau.[14] Bei dessen Beurteilung spielte vor allem das bisherige finanzielle Auskommen der Ehefrau eine Rolle. So führte das Münchner Landgericht im Scheidungsverfahren der Eheleute G. in seiner Urteilsbegründung im März 1940 ins Feld:

> »Zur Zeit steht die Beklagte im 58en [sic] Lebensjahr, also in einem Alter, in dem sie einer erwerbbringenden Tätigkeit kaum mehr nachgehen kann, allein sie musste schon immer selbst für ihren Unterhalt sorgen, wie sie geltend macht, sodass durch eine Scheidung eine Verschlechterung ihrer Lage nicht eintritt. Übrigens ist durch die Bestimmung des § 69 EheG für den Unterhalt der Beklagten genügend Vorsorge getroffen, auch der volljährige Sohn könnte und müsste äußersten Falls für die Mutter sorgen.«[15]

Das Landgericht hatte die Ehe auf die Scheidungsklage des Ehemanns, des 51 Jahre alten Fotografen Ludwig G., hin geschieden. Dieser unterhielt seit Jahren ehebrecherische Beziehungen, machte aber Zerrüttung als Scheidungsgrund geltend. Das Gericht folgte seinem Antrag und führte die Zerrüttung nicht zuletzt auf das fortgeschrittene Alter der Ehefrau zurück, denn sie war sieben Jahre älter als ihr Mann.

Überhaupt gab das Ehegesetz durch kleine Neujustierungen den Scheidungsrichtern mehr Handlungsraum hinsichtlich der Beurteilung, welche Unterhaltsleistungen als angemessen galten. Dies sah der Fachjurist Otto Rilk als großen Vorteil der Gesetzesreform und lobte deren Offenheit für eine gerechte Berücksichtigung des Einzelfalls – das Leitmotiv der NS-Rechtserneuerung, die Einzelfallgerechtigkeit, kam gerade im Familienrecht deutlich zum Tragen. Rilk widersprach in seinem kurzen Kommentar zu den neuen Unterhaltsregeln allerdings Messer und dessen Ermahnung der »germanischen Frau« zur völligen Selbstständigkeit: Der begründete Unterhaltsanspruch sei ein Rechtstitel der geschiedenen Frau, den sie natürlich wahrnehmen dürfe, ohne um ihre Ehre fürchten zu müssen.[16]

Als gänzlich neue Norm führte das Ehegesetz die Möglichkeit ein, dass das Recht auf Unterhalt verwirkt werden konnte. Nach Paragraph 74 verlor der Berechtigte den Anspruch darauf, »wenn er sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht oder gegen dessen Willen

**12** Vgl. dazu z. B. Otto Rilk, 1939. Die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehegatten nach dem Gesetz vom 8. Juli 1938. Juristische Wochenschrift 68 (1939), no. 2, 71.

**13** § 66 (2) EheG, RGBl. I (1938), 815.

**14** Von Kopp, Ist Abänderungsklage bei Unterhaltsurteilen und -vergleichen geschiedener Ehegatten mit Rücksicht auf § 66 des Ehegesetzes zulässig? Juristische Wochenschrift 68 (1939), no. 2, 531.

**15** Urteil des LG München vom 28. 3. 1940, Scheidung G. gegen G., Az 426/37, Staatsarchiv München, Landgerichte 9574.

**16** Rilk, 1939, 71.

einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt«.[17] Grundsätzlich galt diese sozialmoralische Überwachungsklausel für beide Geschlechter. Michelle Mouton bewertet die Regelung in ihrer 2007 erschienenen, grundlegenden Arbeit zur NS-Familienpolitik jedoch als Symptom einer systematischen Benachteiligung der (geschiedenen) Ehefrau. Als weiteres Symptom führt sie das Recht des Ex-Mannes an, seiner Ex-Frau die Weiterführung seines Familiennamens zu verbieten, wenn er mit ihrem Lebenswandel nicht einverstanden war: »Thus, the Nazis provided men multiple options for protecting their money and their honor.« (Mouton 2007: 102) Tatsächlich bezogen sich Kommentatoren wie Otto Rilk nur auf den Fall weiblicher Verfehlungen, wenn sie über die Anwendung des Paragraphen 74 schrieben. Der Gesetzgeber wolle hiermit, so führte Rilk in der »Juristischen Wochenschrift« aus, dem offenbar als verbreitet eingeschätzten Fall entgegenwirken, »daß die geschiedene Ehefrau mit einem anderen Mann ständig in wilder Ehe zusammen lebt, aber es wohlweislich unterläßt, eine neue Ehe einzugehen, um nicht des Unterhaltsanspruchs verlustig zu gehen«.[18] Dem geschiedenen Mann dürfe nicht zugemutet werden, ein »offensichtliches Konkubinat«[19] zu finanzieren. Rilk beklagte allerdings, dass der Verwirkungs-Paragraph in der Rechtspraxis bisher nur zögerlich angewendet würde, und versuchte, seine Fachkollegen bei Gericht mit rechtstheoretischen Argumenten von dessen Sinn zu überzeugen. Nach seiner Einschätzung handelte es sich bei der neuen Verwirkungsregel um einen »Sonderfall der Auswertung des Gemeinschaftsgedankens«,[20] wie ihn der Vertragsrechtsspezialist Heinrich Stoll herausgearbeitet hatte.[21] Rilk ordnete die Frage nach dem Anspruch auf Unterhalt damit in den Kontext des zeitgenössischen Streits von Rechten gegen Pflichten ein und gab ihr eine besondere weltanschauliche Relevanz. Die Verwirkungsregel verschaffe der besonders in der NS-Volksgemeinschaft so wichtigen Frage der Zumutbarkeit Geltung: Sie vernichte dort Rechte, »wo die Erfüllung für den Verpflichteten untragbar erscheint«.[22]

## Veränderung moralischer Wertmaßstäbe im Krieg

Mit Kriegsbeginn schränkte der Gesetzgeber den Unterhaltsanspruch von schuldig oder mitschuldig geschiedenen Frauen per Durchführungsverordnung weiter ein (Mouton 2007: 103). Staatliche Unterhaltsleistungen konnten Ex-Frauen von Wehrmachtssoldaten nun stark gekürzt oder ganz gestrichen werden, sobald sie selbst über ein Einkommen verfügten, das ihnen eine grundsätzliche Deckung der Grundbedürfnisse ermöglichte. Großen Regelungsbedarf gab es auch in der Frage, wie nach einer Scheidung mit der ehelichen Wohnung umzugehen sei. Der Mietrechtsexperte Hermann Roquette umriss das Dilemma, in dem sich die Gerichte in Ermangelung einer expliziten gesetzlichen Vorgabe hier häufig wiederfanden: Angesichts der Lage auf dem Wohnungsmarkt bestehe die große Schwierigkeit, anstatt einer gemeinschaftlichen Wohnung zwei getrennte Wohnungen zu beschaffen. Daher konzentriere sich das Interesse der beiden Ehepartner auf ihre bisher gemeinschaftliche Wohnung, so Roquette. »Jeder von ihnen ist bestrebt, diese Wohnung beizubehalten und den anderen zur Räumung zu veranlassen.«[23] Welchem Interesse sollte der Scheidungsrichter den Vorrang geben? Roquette plädierte grundsätzlich für eine strikte Einhaltung der Mietverträge. Im Regelfall war der Ehemann Hauptmieter der Ehewohnung und damit als maßgeblicher Vertragspartner zur Weiternutzung berechtigt.

**17** § 74 EheG, RGBl. I (1938), 816.
**18** Rilk, 1939, 71.
**19** Ebd.
**20** Zit. nach ebd., 71.
**21** Vgl. Heinrich Stoll, 1937. Vertrag und Unrecht, Tübingen: Mohr, 213.
**22** Rilk, 1939, 71.
**23** Hermann Roquette, 1939. Streifzüge durch das Mietrecht. Die Ehewohnung nach Auflösung der Ehe. Juristische Wochenschrift 68 (1939), no. 7, 392–395, hier 392.

Die Ehefrau hatte in dieser Konstellation nur abgeleitete Rechte gegenüber dem Vermieter und war als Mitnutzerin lediglich geduldet. Wurde nun die Ehe geschieden, konnte der Ehemann zu Recht verlangen, dass die Frau aus der Wohnung auszog, unabhängig vom Schuldspruch im Scheidungsurteil. Ebenso durfte der Vermieter seinen Vertragspartner dazu auffordern, die bisher geduldete Mitbewohnerin unter den neuen Bedingungen der Wohnung zu verweisen. Der umgekehrte Fall, in dem die Ehefrau alleinige Mieterin der Ehewohnung war, kam laut Roquette nur selten vor. Er habe jedoch die gleichen rechtlichen Konsequenzen: Nach einer Scheidung verlöre der Ehemann das Wohnrecht. Weniger eindeutig sei die Entscheidung, wenn beide Ehepartner den Mietvertrag geschlossen hatten. Zwar wurde die rechtliche Position der Ehefrau als zweite Mieterin in der juristischen Fachdebatte häufig als die schwächere angesehen. Es handele sich demnach zumeist um ein akzessorisches Mietverhältnis, da die Ehefrau mit ihrer Unterschrift nur hinsichtlich einer Übernahme der Mitschuld für die Verpflichtungen des Ehemanns bürge.[24] Doch setzte sich die auch von Hermann Roquette geteilte Meinung offenbar langsam durch, beide Eheleute als vollberechtigte und vollverpflichtete Mieter nebeneinander anzuerkennen. Bei der Frage nach der Zuweisung der Ehewohnung mussten in diesen Fällen also andere Kriterien ausschlaggebend sein als das mietrechtliche Verhältnis. In der Praxis hatten sich dafür zwei Strategien herauskristallisiert: Die Gerichte tendierten zum einen dazu, der Ehefrau mit Kindern die Wohnung zuzusprechen und ihr eine Abfindungszahlung an den Mann aufzuerlegen. Dazu kam es allerdings mangels finanzieller Mittel der Ehefrau nur sehr selten. Zum anderen ließen sich die Richter in Zweifelsfällen vom Schuldspruch im Scheidungsverfahren leiten und sprachen die Wohnung dem unschuldigen Part zu. Beide Wege hielt Roquette für höchst problematisch. Weder dürften die Richter rechtsgestaltend auf ein bestehendes Gesellschaftsverhältnis, also den Mietvertrag, einwirken, noch solle sich das Schuldmoment auf die mit Dritten (also den Vermietern) geschlossenen Rechtsverhältnisse auswirken.

Die Rechtslage zu den Scheidungsfolgen nach dem NS-Ehegesetz blieb insgesamt vage. Versuche, den Problemkomplex in der Fachdebatte und im Kommentarwesen zu systematisieren und die Spruchpraxis zu vereinheitlichen, blieben selten. Fürsprecher einer Systematisierung wie Roquette wurden von jenen Stimmen übertönt, die die Neuregelung der Zivilprozessordnung zum Anlass nahmen, eine weitgehende Souveränität der Ehegerichte auszurufen:

> »Es [das Ehegericht; Anm. A. C.] hat also bei der Regelung der Wohnungsfrage nunmehr völlig freie Hand und kann zur Durchführung seiner Anordnung des Getrenntlebens die Maßnahmen treffen, die den Verhältnissen des einzelnen Falles angepaßt sind. […] Ist eine Teilung der Wohnung nach Lage der Verhältnisse nicht tunlich, kann das Gericht einem der Ehegatten das Verlassen der ehelichen Wohnung aufgeben. Dabei ist es nicht von entscheidender Bedeutung, welcher der beiden Ehegatten die Wohnung gemietet hat.«[25]

Erst Ende 1944 kam es hier zu einer gesetzgeberischen Intervention. Die gerichtliche Zuweisung des Hausrats und der Wohnung war immer problematischer geworden, zumal unter den massiven Mangelerscheinungen im Krieg. Konnte man sicher bisher noch auf § 753 BGB berufen, um Haushaltsauflösungen zu erzwingen, erschienen dessen Bestimmungen Mitte der 1940er Jahre nicht mehr sachgerecht. Der Paragraph regelte im Schuldrecht die Veräußerung oder Zwangsversteigerung gemeinschaftlich erworbener Gegenstände und Grundstücke, um die Beteiligten nach Auflösung der Kaufgemeinschaft zu befriedigen. Auf gemeinschaftliche Mietverträge ließ der Paragraph sich nicht anwenden. Nach mehreren Anläufen und Entwürfen trat deshalb im Oktober 1944 die sogenannte Hausratsverord-

**24** Ebd., 393.

**25** Schneider, 1939. Die Regelung der Wohnungsfrage und der Herausgabe von Sachen durch einstweilige Anordnung in Ehesachen. Juristische Wochenschrift 68 (1939), no. 3, 130–132, hier 130 f.

nung als sechste Ausführungsverordnung zum Ehegesetz in Kraft (Schubert 1993: XXXVIII). Sie sah vor, Auseinandersetzungen über Hausrat und Ehewohnung im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu regeln, der dafür umfassende Eingriffsrechte eingeräumt wurde. Die zur Klärung angerufenen Richter sollten zur Entscheidungsfindung »insbesondere das Wohl der Kinder und die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens sowie die Ursachen der Eheauflösung«[26] berücksichtigen. Wie die Verordnung praktisch aufgenommen wurde, lässt sich nicht empirisch überprüfen, weil keine Verfahren überliefert sind. Die Verordnung blieb allerdings in modifizierter Form auch in der Bundesrepublik in Kraft (Schubert 1993: XXXVIII).

## Gescheiterte Ehen in der »Volksgemeinschaft«

Die Bewertung der im Nationalsozialismus erlassenen familienrechtlichen Gesetze und der erarbeiteten Gesetzentwürfe war in der Juristischen Zeitgeschichte lange umstritten (vgl. u. a. Ramm 1984: 6–10; Stolz 1983: 139–144). Gerade das Scheidungsrecht entzog sich einer klaren rechtshistorischen Einordnung. So fragte bereits Michael Humphrey pointiert, ob es als Ausdruck einer die politischen Umwälzungen überbrückenden Reformkontinuität anzusehen sei oder als eine spezifische Ausprägung nationalsozialistischer Ideologie (Humphrey 2006: 290). Tatsächlich standen große Teile des Ehegesetzes mit den Reformentwürfen der Weimarer Zeit in engem Zusammenhang, wie Humphrey selbst prägnant herausarbeitete. Doch gab der Privatrechtsexperte Werner Schubert zu Recht zu bedenken, dass eine zu starke Gewichtung der Kontinuitäten im Ehe- und Familienrecht »die vom NS-Rechtsdenken beeinflussten Bestimmungen unberücksichtigt« (Schubert 1993: XXII) ließe – dabei hätten diese die nach 1933 erlassenen Gesetze entscheidend mitgeprägt.

Sowohl im nationalsozialistisch ausgestalteten Konzept der Zerrüttungsscheidung als auch in den Regelungen zur Unterhaltsfrage lassen sich Elemente nachweisen, die nicht nur völkische und »rassenhygienisch« motivierte Prämissen in die Gesetzgebung einschrieben, sondern auch frauen- und familienpolitisch selbst nach damaligen Maßstäben als rückschrittlich gelten müssen. Die »Belange der Volksgemeinschaft« wurden in der Praxis maßgeblich für die Bewertung einer Ehe. Bei strittigen Verfahren ging es vor allem um die Nützlichkeit der ehelichen Verbindung für die nationalsozialistische Leistungs- und Pflicht**gemeinschaft**. Erfüllte eine Ehe nicht mehr ihren Zweck als Reproduktions- oder Regeneration**sgemeinschaft**, galt sie den Scheidungsgerichten zumeist als lösbar. Das novellierte Ehe- und Scheidungsrecht bedeutete eine eindeutige Verschlechterung des Rechtsstatus der (Ehe-)Frau. Und dies konnte unmittelbare Folgen auf ihre wirtschaftliche Lage haben. Es trafen traditionelle Verhaltensmuster und Vorurteile, die die Rolle des Mannes stärken sollten, auf das bevölkerungspolitische Handlungsprogramm des Regimes, das von einem rassistischen Materialismus geprägt war (Thamer 2002: 264).

Die Quelle, deren Untersuchung den Ausgangspunkt für die vorangegangenen Überlegungen bildete, schließt mit einer apodiktischen Einsicht: Die nationalsozialistische Rechtfertigung der Ehescheidung liege in der Erkenntnis, dass die zu scheidende Ehe für die »Volksgemeinschaft« wertlos sei, daher müssten die »nutzlos verbundenen Kräfte wieder frei gemacht werden«, so Rechtsanwalt Dietrich Messer. Es erschien ihm inkonsequent, eine aus moralisch als richtig bewerteten Gründen geschiedene Ehe in ihren wirtschaftlichen Folgen aufrechtzuerhalten. Anders formuliert: Eine im nationalsozialistischen Sinne »unnütze« Ehe sollte auch kein οἶκος mehr sein, der wirtschaftlich miteinander verbunden war. Dass diese Zielvorstellung zumeist deutlich von der gesellschaftlichen Realität ehelicher und familiärer Beziehungen und Abhängigkeiten abwich, zählt zu den spezifisch nationalsozialistischen Diskrepanzen zwischen Recht und Rechtswirklichkeit.

**26** § 2 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung, 21.10.1944, zit. nach ebd., 857.

## Literatur


Blasius, Dirk, 1987. Ehescheidung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M.: Fischer.

Fischer, Hendrik K., 2011. Konsum im Kaiserreich. Eine statistisch-analytische Untersuchung privater Haushalte im wilhelminischen Deutschland, Berlin: Akademie Verlag.

Hattenhauer, Hans, 1989. Richter und Gesetz (1919–1979). Eine Zwischenbilanz, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 106, no. 1, 46–67.

Humphrey, Michael, 2006. Die Weimarer Reformdiskussion über das Ehescheidungsrecht und das Zerrüttungsprinzip. Eine Untersuchung über die Entwicklung des Ehescheidungsrechts in Deutschland von der Reformation bis zur Gegenwart unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Aspekte, Göttingen: Cuvillier.

Kästle-Lamparter, David, 2016. Welt der Kommentare. Struktur, Funktion und Stellenwert juristischer Kommentare in Geschichte und Gegenwart, Tübingen: Mohr Siebeck.

Mouton, Michelle, 2007. From Nurturing the Nation to Purifying the Volk. Weimar and Nazi Family Policy 1918–1945, Cambridge, New York: Cambridge University Press.

Ramm, Thilo, 1984. Das nationalsozialistische Familien- und Jugendrecht, Heidelberg: Decker & Müller.

Schubert, Werner (Hg.), 1993. Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus. Ausgewählte Quellen zu den wichtigsten Gesetzen und Projekten aus den Ministerialakten, München: Schöningh.

Stolz, Joachim, 1983. Zur Geschichte der Trennung von Ehegatten. Rechtsinstitut, Versöhnungsmittel, Scheidungsvoraussetzung, Univ. Diss. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Thamer, Hans-Ulrich, 2002. Der Nationalsozialismus, Stuttgart: Reclam.